

geht in den einzelnen Wahllokalen in Gegenwart dieser Kommission von morgens 11 Uhr bis abends 8 Uhr in gleicher Weise vor sich, wie bei den Reichstagswahlen (s. Nr. 87). Ebenso wie bei diesen Wahlen erfolgt auch hier die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch die einzelnen Wahlkommissionen und den vom Großherzog für jeden Wahlkreis ernannten Wahlkommissär.

- 175 Gewählt ist der Kandidat, welcher die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner eine solche Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, so setzt der Wahlkommissär den Termin für die Stichwahl an. Bei dieser entscheidet alsdann die sog. relative Mehrheit, d. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; doch können, abgesehen von den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten, nur solche Kandidaten gewählt werden, für welche im ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent aller gültigen Stimmen abgegeben wurden.

- 176 Die Gewählten können die Annahme des Mandats ablehnen und auch im Laufe der Legislaturperiode auf dasselbe verzichten. Geschieht dies oder wird eine Wahl von der Kammer für ungültig erklärt oder stirbt endlich ein Abgeordneter, so müssen Nachwahlen stattfinden; das Amt des alsdann Gewählten währt aber nur so lange, als das Amt desjenigen gedauert haben würde, an dessen Stelle er gewählt wurde.

4. Die Stellung der Kammermitglieder.

- 177 Die Mitglieder der Landstände haben ausschließlich die Interessen der Gesamtheit des badischen Volkes zu vertreten;⁸² sie sind also nicht etwa Beauftragte ihres Wahlkreises oder ihrer Wähler und daher an deren Instruktionen nicht gebunden (s. Nr. 89).

Hinsichtlich der Rede- und Abstimmungsfreiheit der Mitglieder des Landtags gilt das Gleiche wie für die Reichstagsabgeordneten und in ähnlicher Weise wie diese sind sie auch gegen Verhaftungen während der Sitzungsperiode geschützt (s. Nr. 91). Ebenso wie die Reichstagsabgeordneten verlieren ferner die durch Wahl ernannten

meinerat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern. In den Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke zerfallen, ernannt der Gemeinde- oder Stadtrat aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerversammlungs- oder Ausschusses die Vorsitzenden der Wahlkommissionen, sowie aus der Zahl der Wahlberechtigten vier Beisitzer, von denen einer das Protokoll führt. Staatsbeamte können zu diesen Ehrenämtern nicht berufen werden.

⁸² Daher enthält auch der Eid, den alle neu eintretenden Landtagsmitglieder leisten müssen, das Versprechen, „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf etwaige Stände oder Klassen, nach der eigenen inneren Ueberzeugung zu beraten.“